

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 20. Mai 2008

Nr. 2008/827

### **Anerkennung der amtlichen Vermessung Heinrichswil–Winistorf Los 3 Schreiben an das Bundesamt für Landestopografie**

---

#### **1. Einleitung**

Der Regierungsrat übertrug durch Beschluss Nr. 2003/1810 vom 23. September 2003 die Ausführung der Erneuerung der amtlichen Vermessung Heinrichswil–Winistorf Los 3 Jakob Widmer, Ingenieur–Geometer im Büro Widmer Hellemann + Partner in Biberist. Zwischen ihm und dem Bau- und Justizdepartement wurde ein Werkvertrag abgeschlossen.

Der Vertrag bezieht sich auf die Erneuerung des ganzen Gemeindegebietes ohne den Perimeter Landumlegung Bahn 2000.

Während der Bearbeitung wurden für folgende Arbeiten Zusatzaufträge erteilt:

- Absteckung und Verpflockung der nicht aufgefundenen Grenzpunkte
- Auflage
- Aufarbeitung in das neue Datenmodell DM01.

#### **2. Erwägungen**

Das neue Vermessungswerk hat im Sinne der §§ 25 und 26 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. September 1994 (VAV/SO; BGS 212.477.1) vom 25. Januar 2008 bis 25. Februar 2008 öffentlich aufgelegt. Jeder Grundeigentümer erhielt mit eingeschriebenem Brief vor der öffentlichen Planaufgabe den Liegenschaftsbeschrieb, enthaltend die Grundbuchnummern und Flächen seiner im Vermessungsgebiet liegenden Grundstücke sowie eine Kopie der Publikation der Planaufgabe.

Gemäss technischem Bericht des Unternehmers vom 29. Februar 2008 und Bericht der Einwohnergemeinde vom 29. Februar 2008 sind während der Auflage keine Einsprachen eingegangen.

Der Kantonsgeometer empfiehlt in seinem Verifikationsbericht vom 30. April 2008, das Vermessungswerk Heinrichswil–Winistorf Los 3 sei im Sinne der obigen Ausführungen, gestützt auf § 28 VAV/SO, vom Regierungsrat rechtskräftig zu erklären, es sei ihm damit die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zuzuerkennen und es möge hernach beim Bundesamt für Landestopografie um Anerkennung des Vermessungswerkes als amtliche Vermessung durch den Bund nachgesucht werden.

Die Vermessungskosten und deren Verteilung ergeben sich aus der Kostenabrechnung des Amtes für Geoinformation.

Gesamtkosten der Vermessung	Fr.	211'914.25
Anteil Bund	Fr.	51'060.20
Anteil Kanton	Fr.	80'427.05
Anteil Gemeinde	Fr.	80'427.00

Der Kanton hat verschiedene Teilzahlungen ausgerichtet. Dabei übernahm er jeweils die Anteile von Bund und Gemeinde.

Der Bund hat seinen Beitrag gemäss Leistungsvereinbarung 2003 abgegolten. Fr. 21'881.45 wurden zu Lasten des kantonalen AV-Kontos verbucht und Fr. 18'580.80 wurden direkt durch den Bund beglichen. Der Restbetrag von Fr. 10'597.95 wird im Jahr 2009 mit dem B-Kredit der Leistungsvereinbarung abgerechnet. Nach Anerkennung des Vermessungswerkes durch den Bund sind gemäss Kostenabrechnung noch folgende Zahlungen zu leisten:

Durch Kanton:	Restzahlung an den	
Amt für Geoinformation	Unternehmer J. Widmer	Fr. 15'494.40
Durch Gemeinde:	Rückerstattung an das	
Heinrichswil-Winistorf	Amt für Geoinformation	Fr. 32'427.00

Um die Anerkennung der Erneuerung durch den Bund zu erlangen, sind nach Artikel 30 der Eidgenössischen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 18. November 1992 (VAV; SR 211.432.2) dem Bundesamt für Landestopografie der Verifikationsbericht des Kantonsgeometers und das Protokoll über die Genehmigung des Vermessungswerkes durch den Regierungsrat einzureichen.

### 3. **Beschluss**

Gestützt auf diese Ausführungen sowie auf Artikel 109 der Technischen Verordnung über die amtliche Vermessung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes vom 10. Juni 1994 (TVAV; SR 211.432.1), auf den Verifikationsbericht und auf die Abrechnung:

3.1 Die Erneuerung der amtlichen Vermessung Heinrichswil-Winistorf Los 3 wird genehmigt.

3.2 Der Kostenanteil des Kantons von Fr. 80'427.05 wird anerkannt.

3.3 Dem Bundesamt für Landestopografie wird das Gesuch um Anerkennung der erneuerten Vermessung Heinrichswil-Winistorf Los 3 als amtliche Vermessung unterbreitet. Der Bund hat seinen Beitrag gemäss Leistungsvereinbarung 2003 abgegolten. Dabei wurden Fr. 21'881.45 zu Lasten des kantonalen AV-Kontos verbucht und Fr. 18'580.80 wurden direkt durch den Bund beglichen. Der Restbetrag von Fr. 10'597.95 wird im Jahr 2009 mit dem B-Kredit der Leistungsvereinbarung abgerechnet.

- 3.4 Das Amt für Geoinformation wird beauftragt, dem Unternehmer die Restzahlung des Kantons (Konto Nr. 564000/A 70242) von Fr. 15'494.40 überweisen zu lassen und von der Gemeinde Heinrichswil-Winistorf die Zahlung für den vom Kanton vorgeschossenen Kostenanteil von Fr. 32'427.00 einzufordern sowie auf Konto Nr. 662000/A 70242 zu vereinnahmen.
- 3.5 Die Amtschreiberei Region Solothurn wird beauftragt, nach Anerkennung des Vermessungswerkes Heinrichswil-Winistorf Los 3 durch den Bund, die neuen Flächen im Grundbuch einzutragen.



Yolanda Studer

Staatsschreiber – Stellvertreterin

### Beilage

Schreiben an das Bundesamt für Landestopografie vom 20. Mai 2008

### Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Geoinformation

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Landwirtschaft, Abt. Strukturverbesserung

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Amtschreiberei-Inspektorat

Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4

Bundesamt für Landestopografie, Seftigenstrasse 264, Postfach, 3084 Wabern, mit Dossier Nr. 1  
Gemeindepräsidium Heinrichswil-Winistorf, 4558 Heinrichswil-Winistorf, mit Dossier Nr. 2 (Schlussabrechnung und Gemeindegarte)

Jakob Widmer, Ingenieur-Geometer, Widmer Hellemann + Partner, Blümlisalpstrasse 6, 4562 Biberist, mit Dossier Nr. 3 (Verifikationsbericht, Schlussabrechnung und Gemeindegarte)

Staatskanzlei (Amtsblatt mit folgendem Publikationstext: "Anerkennung der amtlichen Vermessung Heinrichswil-Winistorf Los 3. Die amtliche Vermessung Heinrichswil-Winistorf Los 3, mit Ausnahme des Landumlegungssperimeters 10 der Bahn 2000 das ganze Gebiet der Gemeinde Heinrichswil-Winistorf umfassend, ist abgeschlossen. Das Vermessungswerk wird rechtskräftig erklärt und es wird ihm die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zuerkannt.")